

Verwaltungsgericht München Beschluss vom 26.11.1987 M 6 E 87.5424 Rechtskräftig EzD 2.2.9 Nr. 17

Äußerungen der Denkmalfachbehörde zur Qualifikation eines Restaurators

Zum Sachverhalt

Der Ast. ist Meister des Maler- und Lackiererhandwerks, Unterfach Kirchenmaler. Seit 1970 übt der Ast. ausschließlich den Beruf des Kirchenmalers und Restaurators als selbständiger Unternehmer aus.

Am 26.8.1987 stellte die Bevollmächtigte des Ast. den nachfolgend wiedergegebenen Eilantrag, zu dessen Begründung im Wesentlichen Folgendes vorgetragen wird:

Dem Ast. sei durch einen Mitarbeiter des Landbauamts N. gesagt worden, dass Bedienstete des Landesamts für Denkmalpflege in M. sich mehrfach dahin gehend geäußert hätten, dass der Ast. nicht kompetent sei für Befunduntersuchungen an denkmalgeschützten Gebäuden, bzw. er nicht in der Lage sei, künstlerische Arbeiten durchzuführen. Durch diese Interventionen sei ihm u. a. ein sicherer Umsatz von ca. 30.000,- DM entgangen. Auch habe eine Bedienstete des Landesamts sich einer Bauherrin gegenüber in persönlich und fachlich abfälliger Weise geäußert und sinngemäß erklärt, dass qualifizierte Restauratoren es billiger machen würden. Auf Grund dieser Interventionen sei ihm von der Bauherrin nur ein (um ca. 500,- DM) verminderter Betrag ausbezahlt worden.

Außerdem interveniere das Landesamt für Denkmalpflege bereits seit Jahren gegen den Ast., was ihn dazu bewogen hätte, am 10.2.1983 einen damaligen Mitarbeiter des Landesamtes durch anwaltliches Schreiben auf Unterlassung und Widerruf in Anspruch zu nehmen.

Die persönlichen und fachlichen Diffamierungen hätten sich dann weiter fortgesetzt, was insbesondere zur Folge gehabt hätte, dass er einen weiteren Auftrag verloren habe.

Zur Wiederholungsgefahr führen die Bevollmächtigten des Ast. aus, dass sie auf Grund der sich schon über Jahre hinweg fortsetzenden Verstöße gegeben sei.

Ein Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung sei bisher nicht gestellt worden, weil der Ast. die Befürchtung habe, dann nicht mehr bei öffentlichen Aufträgen berücksichtigt zu werden.

Dieser Gesichtspunkt sei aber nun von der unmittelbaren Existenzbedrohung des Ast. verdrängt.

Die Bevollmächtigten des Antragstellers beantragen,

dem Antragsgegner wird bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Zwangsgeldes bis zu 2.000,- DM untersagt, sich Dritten gegenüber in Bezug auf den Ast. dahin zu äußern,

- a) dass dieser für Befunduntersuchungen an denkmalgeschützten Gebäuden nicht kompetent sei;*
- b) dass die von dem Ast. geforderten und vereinbarten Vergütungen für Befunduntersuchungen im Vergleich zu anderen Restauratoren unangemessen hoch seien.*

Der Vertreter des Ag. beantragt die Abweisung des Antrags.

Das Landesamt habe zu keinem Zeitpunkt die behaupteten pauschalen Vorwürfe gemacht. Vielmehr habe es lediglich nach jeweils fachlich fundierter Überprüfung einzelfallbezogene Aussagen getroffen, die nicht in die Rechte des Ast. eingreifen würden.

Das Begehren auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

Aus den Gründen

Der Verwaltungsrechtsweg ist gem. § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet, da eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt.

Wenn ein Bürger die Unterlassung bestimmter Äußerungen - ehrverletzender oder geschäftsschädigender Art - von Beamten verlangt, kommt es darauf an, ob die strittige Äußerung im Zusammenhang mit erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit oder mit fiskalischen Hilfsgeschäften steht - dann sollen für die Unterlassungsklage die Zivilgerichte zuständig sein -, oder ob die Äußerungen im hoheitlichen Bereich gefallen sind - dann ist entsprechende Klage/oder Antrag vor dem VG zu erheben bzw. zu stellen -.

Im vorliegenden Fall sind Handlungen und Äußerungen der Bediensteten des ... Landesamts für Denkmalpflege - unterstellt, sie sind entsprechend dem Vortrag der Antragstellerseite gefallen -, sämtlich bei Erfüllung ihrer kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben der Beratung (Art. 12 Abs. 2 Nr. 5 DSchG) erfolgt, mithin im hoheitlichen Bereich.

Dass durch solche Handlungen und Äußerungen auch private Rechte berührt werden, ist unschädlich, da die meisten durch das Privatrecht geschützten Interessen auch zugleich durch das öffentliche Recht gegen Eingriffe geschützt werden; hier insbesondere durch Art. 1 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 GG, sowie durch den Rechtsgrundsatz, dass der Staat nicht ohne Rechtsgrund in private Rechte eingreifen darf (vgl. Kopp, 7. Aufl. Anm. 45 zu § 42 VwGO).

Im vorliegenden Fall sieht der Ast. seinen Anspruch auf Unterlassung von geschäftsschädigenden und ihn fachlich herabsetzenden Äußerungen für gefährdet an. Somit liegt ein Fall der sog. Sicherungsanordnung gem. § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO vor.

Voraussetzung für den Erlass jeglicher einstweiliger Anordnung nach § 123 VwGO ist das Vorliegen eines Anordnungsgrundes und eines Anordnungsanspruches. Ein Anordnungsgrund liegt in Fällen vorliegender Art dann vor, wenn ohne den Erlass der begehrten Regelung die Gefahr besteht, dass ein Recht des Ast. verletzt oder wesentlich beeinträchtigt werden würde. Dies bedarf im vorliegenden Fall letztlich keiner weiteren Prüfung, weil es am erforderlichen Anordnungsanspruch fehlt. Im Übrigen sind wegen der Natur des geltend gemachten Individualanspruches in Fällen vorliegender Art die beiden Voraussetzungen, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, im Wesentlichen inhaltsgleich.

Der Anordnungsanspruch ist identisch mit dem geltend gemachten materiell-rechtlichen Anspruch, hier also mit dem Anspruch auf Unterlassung von geschäftsschädigenden Äußerungen. Ein solcher Unterlassungsanspruch hat tatbestandlich zur Voraussetzung, dass konkret die Gefahr droht, dass der Gegner in Zukunft tatsächlich solche geschäftsschädigenden Äußerungen machen wird. Eine solche Gefahr wird im Allgemeinen u. a. dann bejaht, wenn der Gegner solche Äußerungen bereits in der Vergangenheit gemacht hat und nicht auf Grund besonderer Umstände anzunehmen ist, er werde in Zukunft solche Äußerungen nicht mehr machen. Gerade hierauf beruft sich im vorliegenden Fall der Ast.

Einen solchen Anordnungsanspruch hat er aber nicht hinreichend glaubhaft machen können. Bei der im Eilverfahren notwendigerweise nur summarisch möglichen Prüfung des Sachverhaltes kann die Kammer nicht feststellen, dass der geltend gemachte Individualanspruch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit besteht.

Der Ast. stützt sich auch in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 26.8.1987 vor allem darauf, dass ihm Dritte zugetragen haben, dass Beamte des Landesamtes für Denkmalpflege die fraglichen Äußerungen getroffen haben sollen. Die Antragsgegnerseite bestreitet derartige Äußerungen. Sie räumt zwar ein, dass es auf den konkreten Einzelfall bezogene Feststellungen gegeben hat, dass beispielsweise Befunduntersuchungen seitens des Ast. mangelhaft gewesen seien. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass es zu den Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege gehört, den Bürger im Bereich der Denkmalpflege zu beraten. Soweit Feststellungen oder Äußerungen von Beamten des Landesamtes für Denkmalpflege sich in dem dem Landesamt zugewiesenen Aufgabenbereich halten und vom DSchG gedeckt sind, kann der Ast. keinen Unterlassungsanspruch geltend machen, auch wenn solche Äußerungen und Feststellungen sich auf seine Geschäftstätigkeit negativ auswirken sollten. Nachdem es bereits fraglich ist und einer sicherlich umfangreichen Beweisaufnahme in einem eventuellen Hauptsacheverfahren obliegt zu prüfen, ob derartige nicht zulässige geschäftsschädigende Äußerungen getroffen worden sind in der Vergangenheit, kann eine Wiederholungsgefahr für die Zukunft ebenfalls nicht hinreichend sicher angenommen werden, um den Erlass der begehrten Einstweiligen Anordnung zu rechtfertigen.